

Auszug aus der Niederschrift über die Sitzung des Stadtrates Weißensee vom 29.10.2018 (genehmigt in der Stadtratssitzung am 28.01.2019)

Beschlussf. zur Ersten Änderungssatzung der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Stadt Weißensee

Die Stadt Weißensee verzichtet gemäß § 7 Abs. 1 Satz 3 ff. des Thür. Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 07.08.1991 (GVBl. S. 329) i. d. F. der Bekanntmachung vom 19.09.2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.06.2017 (GVBl. S. 150), auf Beiträge für die Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung von Ortsstraßen und beschränkt öffentlichen Wegen, soweit die Entscheidung über die Durchführung von Straßenausbaumaßnahmen ab dem 01.01.2019 getroffen wurde. Sie erklärt, dass nach § 7 Abs. 1 Satz 4 Ziffer 3 die Voraussetzungen des § 7 Abs. 4 a Satz 1 vorliegen und weist die dauernde Leistungsfähigkeit der Gemeinde durch die beiliegende Vorlage einer Übersicht über die Beurteilung der dauernden Leistungsfähigkeit der Gemeinde nach § 4 Nr. 4 Thür. Gemeindehaushaltsverordnung nach.

Weiterhin erklärt die Gemeinde, dass sie in den vergangenen Haushaltsjahren keine Bedarfszuweisungen in Anspruch genommen hat und im Finanzplanungszeitraum beziehungsweise nach der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung auch bei der Erhöhung des Gemeindeanteils keine Bedarfszuweisungen benötigt und das aufgrund der Bewertung sonstiger Risiken (zum Beispiel Bürgschaften, Gewährverträge, kreditähnliche Rechtsgeschäfte) keine Verschlechterung der Haushaltssituation der Gemeinde zu befürchten ist. Die Erhebung von Erschließungsbeiträgen nach BauGB bleibt hiervon unberührt.

Abstimmungsergebnis:

| | |
|---------------|----|
| Ja-Stimmen: | 11 |
| Nein-Stimmen: | - |
| Enthaltungen: | - |

Auf Grund des § 19 Abs. 1 der Thür. Kommunalordnung (ThürKO) vom 16.08.1993 (GVBl. S. 501) i. d. F. der Bekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Entscheidung des Thür. Verfassungsgerichtshofs vom 09.06.2017 (GVBl. S. 159), i. V. m. §§ 1, 2, 7 und 7 a Thür. Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) vom 07.08.1991 (GVBl. S. 329) i. d. F. der Bekanntmachung vom 19.09.2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.06.2017 (GVBl. S. 150), hat der Stadtrat der Stadt Weißensee in seiner Sitzung am 29.10.2018 den Beschluss-Nr.: 420/06/2018 vom 18.06.2018 über die Erste Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Stadt Weißensee aufgehoben.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 11
Nein-Stimmen: -
Enthaltungen: -

Die Mitglieder des Stadtrates beschließen die Erste Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Stadt Weißensee. Die Stadt Weißensee macht dabei vom § 7 Abs. 4 a Satz 1 Gebrauch und sieht für das gesamte Gemeindegebiet eine über den Vorteil der Allgemeinheit hinausgehende Eigenbeteiligung der Gemeinde vor. Sie erklärt, dass die Voraussetzungen des § 7 Abs. 4 a Satz 1 vorliegen und weist die dauernde Leistungsfähigkeit der Gemeinde durch die beiliegende Vorlage einer Übersicht über die Beurteilung der dauernden Leistungsfähigkeit der Gemeinde nach § 4 Nr. 4 Thür. Gemeindehaushaltsverordnung nach. Weiterhin erklärt die Gemeinde, dass sie in den vergangenen drei Haushaltsjahren keine Bedarfszuweisungen in Anspruch genommen hat und im Finanzplanungszeitraum beziehungsweise nach der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung auch bei der Erhöhung des Gemeindeanteils keine Bedarfszuweisungen benötigt und das aufgrund der Bewertung sonstiger Risiken (zum Beispiel Bürgschaften, Gewährverträge, kreditähnliche Rechtsgeschäfte) keine Verschlechterung der Haushaltssituation zu befürchten ist.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 11
Nein-Stimmen: -
Enthaltungen: -

Abwägungsbeschluss zur Klarstellungs- und Ergänzungssatzung für die Stadt Weißensee

Die Mitglieder des Stadtrates beschließen gemäß der § 1 Abs. 6, § 1 a Abs. 2 und § 4 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) i. d. F. der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) und den §§ 2 Abs. 2 und 21 Thür. Kommunalordnung (ThürKO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 24.04.2017 (GVBl. S. 91/95) den in öffentlicher Sitzung des Stadtrates am 18.06.2018 gebilligten Entwurf der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung und dessen Auslage. Mit Schreiben vom 24.07.2018 wurden die betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am Verfahren (Beteiligung gem. § 4 (2) BauGB) beteiligt. Die Bürgerbeteiligung wurde im Rahmen einer öffentlichen Auslegung der Planunterlagen im Zeitraum vom **30.07.2018 bis einschließlich 31.08.2018** durchgeführt. Die in den

Stellungnahmen enthaltenen Anregungen hat der Stadtrat entsprechend Anlage 1 zu diesem Beschluss mit folgendem Ergebnis geprüft:

a) Berücksichtigt wurden Anregungen und Hinweise von (siehe Anlage 1):

- Thür. Landesanstalt für Umwelt und Geologie, Göschwitzer Str. 41, 07745 Jena
- Thüringisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie – Bau- und Kunstdenkmalpflege, Petersberg Haus 12, 99084 Erfurt
- Landratsamt Sömmerda, Bahnhofstr. 9, 99610 Sömmerda
- Thür. Landesamt für Vermessung und Geoinformation Katasterbereich Erfurt, Hohenwindenstr. 14, 99086 Erfurt
- Landwirtschaftsamt Sömmerda, Uhlandstr. 3, 99610 Sömmerda
- Verwaltungsgesellschaft des ÖPNV Sömmerda mbH, Am Unterweg 19, 99610 Sömmerda
- Tauber Delaborierung GmbH, In der Hochstedter Ecke 2, 99098 Erfurt
- BG Wasser- und Abwasser mbH Sömmerda, Bahnhofstr. 28, 99610 Sömmerda
- Thüringer Netkom GmbH, Schwanseestr. 13, 99423 Weimar
- Stadt Sömmerda, Marktplatz 3 – 4, 99610 Sömmerda

b) Ohne Anregungen sind Stellungnahmen eingegangen von:

- Vodafone Kabel Deutschland Vertrieb & Service GmbH und Co. KG, Planauskunft, Südwestpark 15, 90449 Nürnberg
- Thür. Landesbergamt, Puschkinplatz 7, 07545 Gera
- Landesamt für Bau und Verkehr, Postfach 800353, 99029 Erfurt
- Thür. Fernwasserversorgung, Haarbergstr. 37, 99097 Erfurt
- Polizeiinspektion Sömmerda, Bahnhofstr. 29, 99610 Sömmerda
- Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung Gotha, Hans-C.-Wirz-Str. 2, 99867 Gotha
- Industrie- und Handelskammer, Arnstädter Str. 34, 99096 Erfurt
- GDMCom, Braunstr. 7, 04347 Leipzig
- Stadt Greußen, Markt 1, 99781 Greußen
- Gemeinde Gangloffsömmern über VG Straußfurt, Bahnhofstr. 13, 99634 Straußfurt
- Gemeinde Wundersleben über VG Straußfurt, Bahnhofstr. 13, 99634 Straußfurt
- Stadt Straußfurt über VG Straußfurt, Bahnhofstr. 13, 99634 Straußfurt
- Gemeinde Griefstedt über VG Kindelbrück, Puschkinplatz 1, 99638 Kindelbrück
- Gemeinde Riethgen über VG Kindelbrück, Puschkinplatz 1, 99638 Kindelbrück

c) Folgende Träger öffentlicher Belange wurden beteiligt, haben sich jedoch bis zum heutigen Tag nicht geäußert:

- Kreiskirchenamt Sangerhausen, Markt 30, 06526 Sangerhausen
- Gasversorgung Thür. GmbH, Betriebsstelle Straußfurt, Schwerstedter Str. 31, 99634 Straußfurt
- Deutsche Telekom Technik GmbH, Postfach 900102, 99104 Erfurt
- Thüringisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie – Archäologische Denkmalpflege, Humboldtstr. 11, 99423 Weimar
- Straßenbauamt Mittelthür., PSF 800329, 99029 Erfurt
- TEN Thüringer Energie, Gebietszentrum Mitte, Schwerborner Str. 30, 99087 Erfurt

- Gemeinde Günstedt über VG Kindelbrück, Puschkinplatz 1, 99638 Kindelbrück
- Gemeinde Herrnschwende über VG Kindelbrück, Puschkinplatz 1, 99638 Kindelbrück

d) Während der öffentlichen Auslegung wurden 4 Anregungen durch Bürger/Öffentlichkeit vorgebracht.

Der Abwägungsbeschluss ist im Amtsblatt der Stadt Weißensee ortsüblich bekanntzumachen. Der Bürgermeister wird beauftragt, die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die im Rahmen des Verfahrens Anregungen geäußert haben, vom Ergebnis dieses Beschlusses in Kenntnis zu setzen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 11
 Nein-Stimmen: -
 Enthaltungen: -

Beschlussf. zur Billigung und Offenlegung des 2. Entwurfes zur Klarstellungs- und Ergänzungssatzung für die Stadt Weißensee

Bevor es zur Beschlussfassung der o. g. Drucksache kam, stellte Stadtrat Jörg Egenolf den mündlichen Antrag zur Geschäftsordnung auf „Namentliche Abstimmung“, welcher wie folgt zur Abstimmung gebracht wurde:

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 11
 Nein-Stimmen: -
 Enthaltungen: -

1. Der 2. Entwurf der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung, i. d. F. vom Oktober 2018 wird gebilligt und nach § 3 Abs. 2 (BauGB) öffentlich ausgelegt.
2. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung und ein Umweltbericht sind nicht erforderlich.
3. Der 2. Entwurf der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung (i. d. F. vom Oktober 2018) mit Begründung ist nach § 3 Abs. 2 (BauGB) auf die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen. Die nach § 4 Abs. 2 (BauGB) berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind von der Auslegung zu benachrichtigen.
4. Der Beschluss ist ortsüblich bekanntzumachen (§ 2 Abs. 1 i. V. m. § 2 Abs. 4 BauGB).

Begründung:

Anlass der Planung:

Die Aufstellung der Satzung soll zum einen die Abgrenzung des Innen- und Außenbereiches klar regeln und zum anderen zur Schaffung von Baurecht einzelne Außenbereichsflächen in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil einbeziehen.

Die Stadt Weißensee ist auf diese Weise bemüht, für bereits erschlossene Grundstücke schnell Baurecht zu schaffen und so Bauwilligen aus der Stadt günstige Bauplätze anzubieten bzw. eine Bebauung auf dem eigenen Grundstück zu ermöglichen.

Die Außenbereichsflächen, die mit der Satzung in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil einbezogen werden sollen, umfassen folgende Grundstücke:

Ergänzungsflächen:

E 1: Flur 7, Flurstücke 94/32 und 94/34 sowie teilweise die Flurstücke 94/36, 94/38, 95/7 und 97/7

E 2: Flur 4, Flurstücke 245/6 und 248 (jeweils teilweise)

Die Lage der Flächen ist in der Anlage dargestellt.

Inhalt der Änderung – 2. Entwurf:

Im Ergebnis der Beteiligung gemäß § 3 Abs. 2 (BauGB) und § 4 Abs. 2 (BauGB) kam es zur Änderung des Satzungsinhaltes. Die Grundzüge der Planung wurden berührt. Somit ist eine erneute Beteiligung gemäß § 3 Abs. 2 (BauGB) und § 4 Abs. 2 (BauGB) erforderlich.

Inhalt der Planänderung:

Wegfall der Ergänzungsfläche E 2

Umwidmung der Ergänzungsfläche E 3 in E 2

Zuordnung von konkretisierenden Festsetzungen (Baugrenze)

Beteiligung der Öffentlichkeit:

Der Entwurf der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung mit Begründung, i. d. F. vom Oktober 2018, wird gemäß § 3 Abs. 2 (BauGB) zu Jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt.

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange:

Die berührten Träger öffentlicher Belange werden angeschrieben und erhalten innerhalb einer angemessenen Frist die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme (gem. § 4 Abs. 2 BauGB).

Umweltbezogene Informationen:

Der naturschutzrechtliche Ausgleich wird in der Begründung zum Satzungsentwurf untersucht und dargestellt (Eingriffs-/Ausgleichsbilanz).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie des Abs. 4 (BauGB) über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche bei Eingriffen dieser Bauleitplanung in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen solcher Ansprüche wird hingewiesen.

Abstimmungsergebnis der „Namentliche Abstimmung“:

| | |
|-------------------------------|------------|
| Stadträtin Yvonne Bryks | Ja |
| Stadtrat Jörg Egenolf | Ja |
| Stadträtin Ruth Michel | Ja |
| Stadtrat Sebastian Neblung | Ja |
| Stadtrat Henry Sauerbier | Enthaltung |
| Stadtrat Benito Schröter | Ja |
| Bürgermeister Matthias Schrot | Ja |
| Stadtrat Uwe Szuggar | Ja |
| Stadtrat Christoph Uebensee | Ja |
| Stadtrat Dr. Stefan Uebensee | Ja |
| Stadtrat Christian Ziernberg | Ja |

Schrot

Bürgermeister